



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0566

Anlage Nr.: _____

Datum: 28.06.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.07.2011	öffentlich

Tagesordnung

Information über die Aufgabenwahrnehmung/Übertragung von Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe

Mitteilungstext

Auf Grund der Anmerkung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.05.2011 stichwortartig die Übersicht über die Arbeitsfelder der freien Träger der Jugendhilfe:
Rechtsgrundlage: § 2 SGB VIII sowie § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 SGB VIII.

- a) **Streetwork**
100 % durch die freien Träger der Jugendhilfe.
Die ursprünglich direkt im Amt für Kinder, Jugend und Familie angesiedelte Aufgabe wurde im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Caritasjugendhilfegesellschaft, Träger St. Ansgar, übertragen.
- b) **Einsatzstellen für die Jugendgerichtshilfen**
Überwiegend bei freien Trägern und anderen Einsatzfeldern.
Ein freier Träger der Jugendhilfe (Evangelisches Jugendzentrum „Klecks“) erhält zusätzlich gesonderte Förderung für diese Tätigkeit.
- c) **Hilfen zur Erziehung in Heimen, Tagesgruppen, Pflegestellen, Kindertagespflegestellen, Bereitschaftspflegestellen, ambulanten Hilfen usw.**
Die Maßnahmen werden zu 100 % von freien Trägern der Jugendhilfe (Heimunterbringung, Fachpflegefamilien) und Einzelanbietern, Pflegestellen, etc. angeboten.
- d) **Individualpädagogische Einzelfallhilfe**
Die Aufgaben wurden zu ca. 85 % auf freie Träger der Jugendhilfe (auch St. Ansgar, AWO, Hollenberg, usw.) übertragen.
- e) **Übertragung von Vormundschaften auf freie Träger/Einzelpersonen**
Hier wird ebenfalls vorrangig die Übertragung vorgenommen auf freie Träger und Einzelpersonen im Sinne des § 53 und § 56 Abs. 4 SGB VIII.

- f) Kindertagesstätten
Hier ist der überwiegende Teil der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.
- g) Durchführung von Ferienmaßnahmen (mehrwöchentliche)
Diese werden zu 85 % durch freie Träger (die unterschiedlich sind) durchgeführt und vom Amt für Kinder, Jugend und Familie gefördert.

Grundlage für die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe ist das Generalkonzept zur Zusammenarbeit mit den freien Trägern, das bereits 1999 einstimmig im Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.

Im Auftrag

J. Hoffmann